

**Flächennutzungsplan-Änderung
Bereich »An der Hundelheck III«, Mayen**

Würdigung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen

**Auswertung der im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und
§ 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zur
Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „An der Hundelheck III“
der Stadt Mayen**

Inhaltsverzeichnis

1 Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden, die vorgetragen haben, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen	2
2 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte vom 11.12.2019.....	2
3 Energienetze Mittelrhein vom 08.01.2020 und vom 07.05.2019	3
4 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 06.12.2019	3
5 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung vom 09.01.2020	4
6 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Wasserwirtschaft vom 10.12.2019	4
7 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt vom 11.12.2019	5
8 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, .. Bodenschutz vom 17.12.2019	5
9 Landesamt für Geologie und Bergbau vom 15.01.2020 und vom 28.05.2019.....	7
10 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	10

1 Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden, die vorgetragen haben, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen

- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung vom 04.12.2019
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.12.2019
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz vom 04.12.2019
- RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. vom 06.12.2019
- PLEDOC GmbH für Open Grid Europe GmbH, Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Ferngas Nordbayern GmbH (FG), Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co KG (NETG), Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), GasLINE GmbH & Co. KG und Viatel Deutschland GmbH vom 09.12.2019
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat Naturschutz vom 09.12.2019
- Stadtwerke Mayen vom 10.12.2019
- Stadtverwaltung, Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung vom 13.12.2020
- Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH vom 06.01.2020
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 07.01.2020
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 08.01.2020
- Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V. vom 08.01.2020
- Industrie- und Handelskammer Koblenz vom 09.01.2020
- Handwerkskammer Koblenz vom 13.01.2020

Eine Würdigung hierzu ist entbehrlich.

2 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte vom 11.12.2019

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Durch den Flächennutzungsplan werden die Belange der Deutschen Bahn AG nicht berührt.

Wir weisen darauf hin, durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Würdigung:

Die Flächennutzungsplanänderung stellt Flächen für eine gewerbliche Nutzung bzw. eine Nutzung mit Einzelhandel dar. Hierbei handelt es sich nicht um schutzbedürftige Nutzungen.

Die Stellungnahme wirkt sich nicht auf die Planinhalte aus.

3 **Energienetze Mittelrhein vom 08.01.2020 und vom 07.05.2019**

Stellungnahme vom 08.01.2020

vielen Dank für Ihre Information über die Änderung des Flächennutzungsplanes "An der Hundelheck III" der Stadt Mayen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Unsere Stellungnahme, die wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange mit Email vom 07.05.2019 abgegeben haben, behält weiterhin ihre Gültigkeit. Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen.

Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme vom 07.05.2019

vielen Dank für Ihre Information über die Änderung des Flächennutzungsplanes "An der Hundelheck III" der Stadt Mayen nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Von der Umwidmung der "Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen" in gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten" werden unsere Belange im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht berührt.

Im nordöstlichen Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes verläuft eine Gas-Hochdruckleitung unseres Unternehmens. Um prüfen zu können, ob unsere Leitung von den folgenden Planungen betroffen ist, bitten wir Sie uns an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen. Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Würdigung:

Die Online-Planauskunft ergab, dass die Gas-Hochdruckleitung am äußersten Rand entlang der Kreisstraße und innerhalb der Bauverbotszone verläuft. Daher ist nicht davon auszugehen, dass die Leitung durch die Planung tangiert wird.

Die Stellungnahme wirkt sich nicht auf die Planinhalte aus.

4 **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 06.12.2019**

zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Betreff	Stellungnahme
Anderungsinhalte	Keine archäologischen Fundstellen bekannt. Keine Bedenken unter Vorbehalt

Erläuterungen zum archäologischen Sachstand

- **Keine archäologischen Fundstellen bekannt. Keine Bedenken unter Vorbehalt**

In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Dieser Sachverhalt wird im Rahmen der Detailplanung (Bebauungsplanverfahren etc.) genauer überprüft.

Entsprechend ist oben genannte Dienststelle nach § 2 Abs. 3 DSchG RLP in diesem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.

Würdigung:

Dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen ist auch nicht davon auszugehen, dass Fundstellen vorhanden sein könnten, da es sich um ein ehemaliges Abbaugelände (Tagebau) handelt, welches zwischenzeitlich teilweise wieder verfüllt wurde.

Die Stellungnahme wirkt sich nicht auf die Planinhalte aus.

5 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung vom 09.01.2020

zu der v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „An der Hundelheck III“ wurde der Stadt Mayen die landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG mit Schreiben vom 26.09.2019 bekanntgegeben. Die landesplanerische Stellungnahme ist in den anschließenden Bauleitplanverfahren zu beachten.

Nach unserem Kenntnisstand wurde die landesplanerische Stellungnahme, soweit dies im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes möglich ist, umgesetzt. Weitere Beschränkungen aus der landesplanerischen Stellungnahme sind in der verbindlichen Bauleitplanung über die textlichen Festsetzungen vorzunehmen (z.B. Einzelhandelsausschluss in der G-Fläche, Beschränkungen der SO-Fläche, etc.).

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen derzeit gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wirkt sich nicht auf die Planinhalte aus.

6 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Wasserwirtschaft vom 10.12.2019

Gewässer, Wasserschutz- und/oder Überschwemmungsgebiete sind von dem Verfahren nicht betroffen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind in Bezug auf den Hochwasserschutz an der Nette alle Optionen zu prüfen, die die Oberflächenwässer in der Fläche halten und diese nicht in die Fließgewässer abführen.

Würdigung:

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Entwässerungskonzept erstellt, dass sich auch mit der Rückhaltung / Versickerung des Oberflächenwassers befasst.

7 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt vom 11.12.2019

zu P 4.4 Geologische Vorbelastungen und Bergbau, Radon

Das Gebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit einem Radonpotential > 100kBq/cbm.

In Abhängigkeit von der natürlichen Radonbelastung des Untergrundes und der Migrationsmöglichkeit, der verwendeten Bauweise und dem Nutzerverhalten können sich innerhalb von Gebäuden hohe Radonkonzentrationen in der Raumluft ansammeln. Untersuchungen zur Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft stellen daher die Basis für präventive Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung dar.

Die gesetzlichen Anforderungen entsprechend des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) sind zu beachten. Das Gesetz spezifiziert Regelungen für bestehende Wohngebäude, Neubauten und Arbeitsplätze.

Zu P. 4.6 Gebietsrelevante Emissionsanlagen

Es muss sichergestellt sein, dass ausgehend vom vorgesehenen Plangebiet, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung, keine auf die umliegende Wohnbebauung unzulässigen Immissionen einwirken.

Würdigung:

Die Lage des Plangebietes innerhalb eines Bereiches mit einem Radonpotential > 100kBq/cbm ist bekannt und in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung beschrieben. Die Verfüllung des Gesamtgeländes wird aus Gründen der späteren Bebaubarkeit in einer Verdichtung vorgenommen, die keine Spalten oder Klüfte mehr enthält. Damit wird das Austreten von Radon auf der späteren Baufläche minimiert.

Für das anschließende verbindliche Bauleitplanverfahren wird eine schalltechnische Untersuchung bzw. Prognose erstellt, in der eine Emissionskontingentierung berechnet wird. Diese wird in den Bebauungsplan übernommen, so dass sichergestellt ist, dass, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung, keine auf die umliegende Wohnbebauung unzulässigen Immissionen einwirken.

Die Stellungnahme wirkt sich nicht auf die Planinhalte aus.

8 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 17.12.2019

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) erfolgen.

Hinsichtlich der Sturzflutgefährdung von Siedlungsbereichen durch Starkregen bitten wir um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge. Diese finden Sie unter

<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorg/>

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser (z.B. aus Gewerbegebieten) ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu ermitteln.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser soll über die Ortskanalisationen mit zentraler Abwasserreinigungsanlage entwässert werden.

Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Baugebietes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

3. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Würdigung:

Zur Oberflächenwasserbewirtschaftung:

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet lediglich eine verbindliche Bauleitplanung vor. Im Zuge dieser, auf den Flächennutzungsplan folgende, konkretere Planungsebene wird unter anderem auch ein Entwässerungskonzept erstellt werden, dass dann mit der SGD Nord abgestimmt wird. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind noch keinerlei Planinhalte, wie z.B. die spätere Modellierung des Geländes, die innere Erschließung oder die zu versiegelnde Fläche bekannt, daher ist eine Entwässerungsplanung in derzeitigen vorbereitenden Stadium weder zielführend noch möglich. Sofern das Niederschlagswasser nicht vor Ort zurückgehalten und versickert werden kann (wovon aufgrund der notwendigen Verfüllung ausgegangen werden muss), kann auch erst mit konkreteren Angaben die Volumenvergrößerung des Regenrückhaltebeckens „Mayener Tal“ berechnet werden. Grundsätzlich ist der Stadt und dem Eigentümer der Fläche bekannt, dass diese Planungsschritte noch erfolgen müssen und die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes zu berücksichtigen sind.

Zur Schmutzwasserbeseitigung:

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung äußerte keine Bedenken im Planverfahren. Auch hier gilt, dass der hydraulische Nachweis und auch die Prüfung der Kläranlagenkapazität im

verbindlichen Bauleitplanverfahren erbracht werden müssen. Erst bei konkreter Planung, ist bekannt, mit welchen Schmutzwassermengen gerechnet werden kann.

Die Stellungnahme wirkt sich nicht auf die Planinhalte aus.

9 Landesamt für Geologie und Bergbau vom 15.01.2020 und vom 28.05.2019

Stellungnahme vom 15.01.2020

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Seitens des LGB wurden die Unterlagen zu Ihrer Anfrage vom 29.11.2019 überprüft.

Dabei haben wir festgestellt, dass sich zu den eingereichten Unterlagen vom 12.04.2019 keine wesentlichen und flächenmäßigen Änderungen ergeben haben. Eine erneute Überprüfung wurde diesseits daher für entbehrlich gehalten. Wir nehmen vollumfänglich Bezug auf unsere Stellungnahme vom 28.05.2019 (Az.: 3240-0501-04A/6).

Boden und Baugrund

-allgemein:

Da sich mit der erneuten Offenlage keine inhaltlichen oder zeichnerischen Änderungen ergeben haben, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.05.2019 (Az.: 3240-0501-04A/6), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

Die in der Begründung unter Kap. 4:4 getroffene Aussage zum Radonpotential wird fachlich bestätigt.

Die allgemeinen Hinweise über die Messungsart entnehmen Sie bitte unserem letzten Schreiben vom 28.05.2019 (Az.: 3240-0501-04A/6).

Stellungnahme vom 28.05.2019

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im nördlichen Teil des ausgewiesenen Plangebietes "An der Hundelheck III" ehemalige Abbaubereiche der "Mayener Mühlsteingrube" dokumentiert sind. Diese sind in einer topographischen Karte aus dem Jahre 1885 dargestellt. Weitere Unterlagen für diese Abbaubereiche liegen unserer Behörde nicht vor.

Das angefragte Gebiet liegt im Bereich des unter Bergaufsicht stehenden Basaltlavatagebaubetriebes "Seekant" (frühere Betriebsteile "Seekant-Süd" und "Seekant-Nord").

Zudem befinden sich die ehemaligen Basaltlavatagebaubetriebe "Mayen 822" und "Mayen 674" im südwestlichen und südöstlichen Teil des angefragten Plangebietes.

Die Bergaufsicht für beide Betriebe ist inzwischen beendet.

Der Betreiber von "Seekant" ist die Firma Mendiger Basalt Schmitz Naturstein GmbH & Co. KG, Ernst-Abbe-Straße 2 in 56743 Mendig. Inhaberin des Betriebes "Mayen 822" war die Firma Natursteinwerke Matthias Luxem GmbH & Co. KG in 56727 Mayen. Der Eigentümer des Betriebes "Mayen 674" war die Firma Walter Langenfeld.

Im gesamten Bereich des Plangebietes fand Abbau von Basaltlava statt. Das Gebiet wird gegenwärtig zum Teil wieder verfüllt und nutzbar gemacht. Unmittelbar nördlich des angefragten Bereiches erfolgt jedoch weiterer Abbau in dem unter Bergaufsicht stehenden Betrieb "Seekant" (Betriebsteil "Seekant-Nord").

Bei dem angefragten Standort handelt es sich um ein bergbaulich überprägtes Gebiet. Es besteht grundsätzlich Gefahr von Setzungen im Verfüllkörper, somit ist jederzeit eine Beeinflussung der Tagesoberfläche möglich. Zudem kann es durch den laufenden Tagebaubetrieb zu erheblichen Lärm- und Staubbeeinträchtigungen kommen.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Gelände zu dem unter Bergaufsicht stehenden Betrieb "Seekant" (früherer Betriebsteil "Seekant-Süd") gehört. Für das angefragte Gebiet liegt inzwischen ein Abschlussbetriebsplan vor. Erst wenn dieser Bereich aus der Bergaufsicht entlassen wurde, kann der Umsetzung der Planung zugestimmt werden.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit der Firma Mendiger Basalt Schmitz Naturstein GmbH & Co. KG in Verbindung zu setzen.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Das Planungsgelände ist Teil des Mayener Grubenfelds, in dem über Jahrtausende Basaltlava, teils im Tagebau und teils im Tiefbau, gewonnen wurde. Auf einer Karte der Mühlsteingruben von 1842 bis 1876 ist der nächstgelegene Schacht eines Tiefbaus etwa 190 m nördlich des Planungsgeländes eingetragen. Das Gelände wurde zuletzt als Tagebau genutzt. Aufgrund dieser Situation liegen somit keine Hinweise auf Reste eines ehemaligen Tiefbaus vor. Wegen der bergbaulichen Vornutzung sind hier bis zu etwa 20 m hohe Stellwände und Böschungen vorhanden. Hierbei kann nicht von einer durchgehend ausreichenden Standsicherheit ausgegangen werden.

Für eine Bebauung werden in jedem Fall erhebliche Geländemodellierungsmaßnahmen notwendig.

Unter den geschilderten Randbedingungen halten wir im Vorfeld einer geplanten Bebauung die Einschaltung eines Baugrundgutachters (Geotechnikers) für zwingend notwendig. Vom Baugrundgutachter ist die ingenieurgeologische Situation aufzunehmen. In Zusammenarbeit mit dem Grundstücksentwickler bzw. Planungsbüro sind Maßnahmen zur Herstellung der Bebaubarkeit zu entwickeln. Dies betrifft zum Beispiel Vorgaben an den Aufbau, die Zusammensetzung und die Eigenschaften von Geländeauffüllungen.

Die einschlägigen Baugrundnormen, wie DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054 und DIN 4020, sind zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Zusätzlich ergeht der Hinweis, dass sich im Norden der geplanten Fläche lt. Kap. 4.7 der Begründung kein Gebiet für den Rohstoffabbau befindet.

- Radonprognose:

Die in der Begründung unter Kap. 4.4 getroffene Aussage zum Radonpotential wird fachlich bestätigt.

Zusätzlich möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Radonmessungen aus unserem Erfahrungsbereich mitteilen:

Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bergbauliche Situation und die Vornutzung der Fläche sind hinlänglich bekannt.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt auf Betreiben und auf Kosten der Firma [REDACTED]. Daher ist die vom Landesamt für Geologie und Bergbau angeregte Kontaktaufnahme mehrfach erfolgt. Von der Firma wurde der Abschlussbetriebsplan eingereicht und in der Folge die Beendigung der Bergaufsicht. Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat den Abschlussbetriebsplan genehmigt, mit dem das Unternehmen die Entlassung der Grundstücke aus der Bergaufsicht beantragt hatte.

Damit ist die Änderung des Flächennutzungsplans auch in eine verbindliche Bauleitplanung möglich.

Die Verfüllung des Geländes erfolgt vor dem Hintergrund einer späteren baulichen Nutzung und wird fachgeologisch begleitet. Daher wird bei der Verfüllung bereits jetzt auf die spätere Standsicherheit geachtet. Bei einer späteren Bebauungsaufstellung wird auf die einschlägigen Vorschriften zum Baugrund hingewiesen.

Die Ausführungen zum Umgang mit Radon und die Anforderungen an Bodenluftmessungen sind ebenfalls bekannt. Die Verfüllung des Gesamtgeländes wird aus Gründen der späteren Bebaubarkeit in einer Verdichtung vorgenommen, die keine Spalten oder Klüfte mehr enthält. Damit wird das Austreten von Radon auf der späteren Baufläche minimiert.

Die Stellungnahme wirkt sich nicht auf die Planinhalte aus.

10 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 04.12.2019 bis 15.01.2020 mittels einer Offenlage bei der Stadtverwaltung nach vorheriger Bekanntmachung am 26.11.2019 statt. Hier gingen keine Anregungen ein.